



Berlin, den 18.07.2014

**In der Europäischen Union zur Verwendung als Lebensmittel zugelassene
gentechnisch veränderte Organismen nach VO (EG) Nr. 1829/2003**

in der EU zur Verwendung als Lebensmittel zugelassene GVO			Bemerkung zur Zulassung
	mit Einschränkung zugelassen	ohne Einschränkung zugelassen	
Baumwolle			
MON1445	x		beschränkt auf Baumwollöl nach VO 258/97 und VO 1829/2003 und Lebensmittelzusatzstoffe nach RL 89/107/EWG und VO 1829/2003
MON15985	x		beschränkt auf Lebensmittelzusatzstoffe nach RL 89/107/EWG und VO 1829/2003
MON15985 x MON1445	x		beschränkt auf Lebensmittelzusatzstoffe nach RL 89/107/EWG und VO 1829/2003
MON531	x		beschränkt auf Baumwollöl nach VO 258/97 und VO 1829/2003 und Lebensmittelzusatzstoffe nach RL 89/107/EWG und VO 1829/2003
MON531 x MON1445	x		beschränkt auf Lebensmittelzusatzstoffe nach RL 89/107/EWG und VO 1829/2003
LLCotton25		x	
GHB614		x	
281-24-236x3006-210-23		x	
Mais			
DAS1507		x	
GA21		x	
MON810	x		beschränkt auf Maismehl, Maisgluten, Maisgries, Maisstärke, Maisglukose, Maisöl und Pollen nach VO 258/97 und VO 1829/2003 und Lebensmittelzusätze nach RL 89/107/EWG und VO 1829/2003
MON863		x	
MON863 x NK603		x	
MON863 x MON810		x	
NK603		x	
NK603 x MON810		x	
T25	x		beschränkt auf Stärke und all ihre Derivate, rohes und raffiniertes Öl, alle erhitzten oder fermentierten Produkte aus Maismehl und -grieß nach VO 258/97 und VO 1829/2003
DAS59122		x	
DAS1507 x NK603		x	
MON89034		x	
MON88017		x	
59122 x NK603		x	



MIR604		x	
MON863 x MON810 x NK603		x	
Bt11		x	
Bt11 x GA21		x	
MON88017 x MON810		x	
MON89034 x NK603		x	
DAS59122 x DAS1507 x NK603		x	
DAS1507 x DAS59122		x	
MON89034 x MON88017		x	
MIR604xGA21		x	
Bt11xMIR604		x	
Bt11xMIR604xGA21		x	
MIR604 x GA21		x	
MIR162		x	
MON89034 x DAS1507 x NK603		x	
MON 89034 x DAS1507 x MON88017 x DAS 59122		x	
Raps			
GT73	x		beschränkt auf raffiniertes Öl nach VO 258/97 und VO 1829/2003 und Lebensmittelzusatzstoffe nach Richtlinie 89/107/EWG und VO 1829/2003
MS8, RF3, MS8 x RF3		x	
T45		x	
MS1, RF1, MS1 x RF1	x		beschränkt auf prozessiertes Öl nach VO 258/97 und VO 1829/2003; zu tolerieren bis 0,1% wenn Anwesenheit zufällig oder technisch nicht zu vermeiden; läuft am 31.12.2016 aus
MS1, RF2, MS1 x RF2	x		beschränkt auf prozessiertes Öl nach VO 258/97 und VO 1829/2003; zu tolerieren bis 0,1 % wenn Anwesenheit zufällig oder technisch nicht zu vermeiden; läuft am 31.12.2016 aus
TOPAS19/2	x		beschränkt auf prozessiertes Öl nach VO 258/97 und VO 1829/2003; zu tolerieren bis 0,1% wenn Anwesenheit zufällig oder technisch nicht zu vermeiden; läuft am 31.12.2016 aus
Sojabohne			
A2704-12		x	
MON89788		x	
A5547-127		x	
MON40-3-2		x	
356043		x	
MON87701		x	
MON87701 x MON89788		x	
Zuckerrübe			
H7-1		x	beschränkt auf Lebensmittel und Lebensmittelzutaten hergestellt aus gentechnisch veränderter Zuckerrübe H7-1

GVO – gentechnisch veränderter Organismus

VO – Verordnung

RL - Richtlinie



Mit dem Urteil in der Rechtssache C-442/09 des Europäischen Gerichtshofs unterliegt Honig mit Pollen gentechnisch veränderter Pflanzen der Zulassungspflicht gentechnisch veränderter Lebensmittel. Gentechnisch veränderte Organismen wurden in der Europäischen Union (EU) im Laufe der Jahre auf der Grundlage fortentwickelter rechtlicher Rahmenbedingungen und in unterschiedlichem Umfang als Lebensmittel zugelassen.

In der obigen Tabelle hat das BVL die derzeit in der EU zur Verwendung als Lebensmittel zugelassenen GVO aufgeführt. Besonderes Augenmerk galt der Frage, ob die Zulassung auf bestimmte Lebensmittel eingeschränkt ist oder ohne Einschränkung erteilt wurde. Einschränkungen sind insbesondere auf Anmeldeverfahren nach der heute nicht mehr für GVO anwendbaren Verordnung (EG) Nr. 258/97 zurückzuführen, die für genau und abschließend benannte Lebensmittel aus gentechnisch veränderten Organismen unter bestimmten Bedingungen ein Anmeldeverfahren ermöglichte.

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2011 wäre Pollen in Honig als Zutat anzusehen. In der relevanten Honigrichtlinie 2001/110/EG wurde klargestellt, dass Pollen keine Zutat in Honig ist. Das BVL ist der Auffassung, dass die zur Verwendung als Lebensmittel zugelassenen gentechnisch veränderter Pflanzen, die ohne Einschränkung erteilt wurden, Pollen dieser Pflanzen mit umfassen.

Mit dem Durchführungsbeschluss der EU-Kommission vom 06.11.2013 sind nunmehr auch MON810 Pollen als Lebensmittel und Lebensmittelzusatzstoff oder in Lebensmitteln und Lebensmittelzusatzstoffen zugelassen.

Per Gerichtsentscheidung des Europäischen Gerichtshof (T-240/10 vom 13.12.2013) wurden die Genehmigungen für das Inverkehrbringen der gentechnisch veränderten Kartoffel Amflora (EH92-527-1) für Anbauzwecke sowie von Futtermitteln, die aus dieser Kartoffel gewonnen werden und des zufälligen oder technisch nicht zu vermeidenden Vorhandenseins dieser Kartoffel in Lebensmitteln und Futtermitteln für nichtig erklärt. Diese Kartoffel ist also nicht mehr für das Inverkehrbringen zugelassen.

Die Tabelle beschränkt sich auf in der EU zugelassene GVO und trifft keine Aussage über Zulassungen als Futtermittel oder zum Anbau. **In der Tabelle nicht aufgeführte GVO sind in der EU zur Verwendung als Lebensmittel nicht zugelassen und somit auch in Spuren nicht zulässig.**

Eventuelle Rückfragen können an gentechnik@bvl.bund.de gerichtet werden.